

Gesundheitliche Schäden, die von Freiwilligen erlitten werden

- ◆ Gesetzliche Unfallversicherung
- ◆ Private Unfallversicherungen



Gesetzliche Unfallversicherung

- ◆ gilt für Personenkreis, der im Sozialgesetzbuch VII definiert ist
- ◆ gilt für die Ausbildung, die Ausübung der Tätigkeit und für die direkten Wege vom und zum Einsatzort
- ◆ liegt im Zuständigkeitsbereich von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, also nicht der Krankenkassen (keine Praxisgebühr oder Zuzahlung zu Medikamenten)



Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

- ◆ Behandlung in spezialisierten Kliniken und Reha-Einrichtungen
- ◆ im Bedarfsfall rollstuhlgerechter Umbau der Wohnung und Finanzierung eines behindertengerechten Fahrzeugs
- ◆ Möglichkeit des Bezugs von Verletztengeld (auch ohne Einkommen, wie bei Freiwilligenarbeit, auf der Grundlage eines Durchschnittseinkommens)
- ◆ Witwen- und Waisenrenten



Träger: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Kostenlose Versicherung qua Gesetz für Freiwillige im sozialen und Gesundheitsbereich in privatrechtlichen Vereinigungen aller Art, z. B.

- ◆ „Grüne Damen“ in Krankenhäusern
- ◆ Freiwillige unter dem Dach von Wohlfahrtsverbänden
- ◆ Freiwillige in Selbsthilfegruppen

Nähere Informationen: www.bgw-online.de



Träger: Verwaltungsberufsgenossenschaft

Kostenlose Versicherung qua Gesetz im Bereich der Kirche

- ◆ Freiwillige in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (z. B. im Kirchenchor)
- ◆ Freiwillige in Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (z. B. in der Notfallseelsorge oder in einer kirchlichen Schule)
- ◆ Freiwillige, die als Vereinsmitglied im Auftrag oder mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft tätig sind (z. B. als Helfer beim Pfarrfest)



noch: Verwaltungsberufsgenossenschaft

Kostenlose Versicherung qua Gesetz für Personen, die „wie Beschäftigte“ in den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur etc. tätig werden, z. B.

- ◆ als lizenzierte Übungsleiter in der Leitung von Sportgruppen
- ◆ bei einer Beteiligung am Bau des Vereinsheims

Voraussetzungen:

- ◆ Tätigkeit wird regulär am Markt eingekauft
- ◆ Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit werden vorgegeben



noch: Verwaltungsberufsgenossenschaft

Freiwillige Versicherung auf Antrag (2,73 € pro Person und Jahr) für

- ◆ Freiwillige, die in anderen als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Verbänden ein Wahlamt bekleiden oder von diesen beauftragt werden (z. B. im Kultur-, Umwelt-, Freizeitbereich)
- ◆ Freiwillige, die in Gremien und Kommissionen für Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften sowie selbstständigen Berufsverbänden tätig sind

Nähere Informationen: www.vbg.de



Träger: Unfallkasse Hessen

Kostenlose Versicherung qua Gesetz im Bereich von Gebietskörperschaften

- ◆ Freiwillige, die für Kommunen unmittelbar tätig sind (z. B. als Mitglied des Magistrats)
- ◆ Freiwillige in kommunalen Einrichtungen (z. B. im städtischen Seniorenbüro, Kindergarten oder Mehrgenerationenhaus)
- ◆ Freiwillige in Vereinen, die im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen tätig sind (z. B. im Gartenbauverein, der die kommunalen Streuobstwiesen betreut oder die Freiwillige Feuerwehr)
- ◆ Freiwillige in Landeseinrichtungen (z. B. Schulen, Gefängnisse)



noch: Unfallkasse Hessen

Kostenloser Versicherungsschutz kraft Satzung:

- ◆ für unentgeltlich gemeinwohlorientiert Tätige, die in eine Organisation eingebunden sind
- ◆ Falls kein vorrangiger Versicherungsschutz (inklusive der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft) besteht

Nähere Informationen: www.ukh.de



Private Unfallversicherungen

Geltungsbereich: durch Unfall verursachte Invalidität

- ◆ finanzielle Leistung je nach Grad der Beeinträchtigung (Rente oder Einmalzahlung)
- ◆ finanzielle Leistung im Todesfall
- ◆ Bergungskosten
- ◆ keine Heilbehandlung (Krankenkasse behält Zuständigkeit)



Große Träger von Sammelverträgen zur privaten Unfallversicherung

- ◆ Sportversicherung für alle Mitglieder des Landessportbunds
- ◆ Versicherung des Landes Hessen für alle Freiwilligen, für die keine anderweitige Versicherung besteht



Überblick

Bereich	Unfallversicherung	Träger
Gesundheit und Soziales	qua Gesetz	BGW
Kirche	qua Gesetz	VBG
gemeinnützig anerkannter e.V. in anderem Bereich	freiwillige gesetzliche Versicherung auf Antrag*	VBG
Kommune, Land	qua Gesetz	Unfallkasse Hessen
Engagierte ohne vorrangige gesetzliche Versicherung	kraft Satzung	Unfallkasse Hessen
verbleibende Engagierte	privater Sammelvertrag	Land Hessen

* Wenn nicht vorhanden, gilt der Sammelvertrag des Landes



Kontakt

Referentin:

Dr. Karin Stiehr

ISIS - Institut für Soziale Infrastruktur

Tel.: 069 / 264865-0

Fax: 069 / 264865-19

E-Mail: stiehr@isis-sozialforschung.de

Link mit weiteren Informationen zum Thema

Versicherungsschutz:

www.gemeinsam-aktiv.de/dynasite.cfm?dsmid=5278

